Ohmbergbote

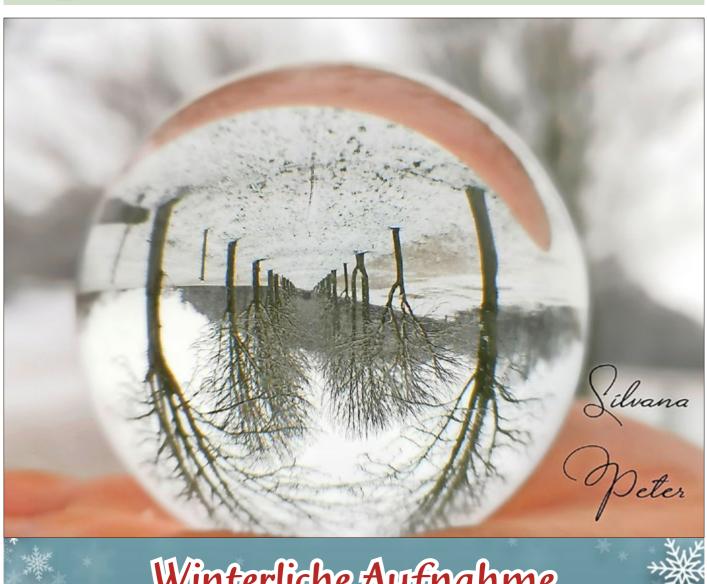


Amtsblatt der Gemeinde "Am Ohmberg" mit den Ortschaften Bischofferode, Großbodungen, Neustadt

Jahrgang 9

Freitag, den 29. Januar 2021

Nummer 1



Winterliche Aufnahme vom Kastanienweg im Kirchgrund Großbodungen

Redaktionsschluss- und Erscheinungstermin für die nächste Ausgabe

Redaktionsschluss: Donnerstag 11. Februar 2021 **Erscheinungstermin:** Freitag 19. Februar 2021

Tel.: 036077/9390-15 Fax: 036077/9390-29

E-Mail: ohmbergbote@lg-am-ohmberg.de

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Am Ohmberg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBI. S. 277, 278) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBI. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBI. S. 277, 281), des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBI. I S. 2397) hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg in der Sitzung am 08. Dezember 2020 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde Am Ohmberg als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben und Grundsätze

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
- (3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen die Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtung(en) stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

- (2) Darüber hinaus stehen die Kindertageseinrichtung(en) auch Kindern, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) offen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4 Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Kindereinrichtung "Pusteblume" OT Großbodungen von 06.30 Uhr bis 16.30 Uhr,

Kindereinrichtung "Villa Regenbogen" OT Bischofferode von 07.00 bis 16.00 Uhr

Die Änderung der Öffnungszeiten wurde bei der Neufassung der Gebührensatzung zum 1. März 2020 angepasst.

Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.

Bei Bedarf können die Öffnungszeiten soweit rechtlich zulässig, für einen bestimmten Zeitraum verändert werden.

- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Dies sind: bis 5 h täglich, Ø 9 h täglich, Ø 10 h täglich über einen Betrachtungszeitraum von einer Betreuungswoche.
- (3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung sowie der Gemeinde Am Ohmberg spätestens einen Monat vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.
- (4) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Gemeinde die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.
- (5) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen. Nach Anhörung des Elternbeirates können für jede Kindertageseinrichtung Schließzeiten (an Brückentagen, während der Sommerferien bis zu zwei Wochen, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festlegt werden. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden rechtzeitig zum Beginn des Jahres für das laufende Kalenderjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben. Während der Schließzeiten im Sommer wird für dringende Fälle nach Bestätigung durch den Arbeitgeber, die Aufnahme der Kinder im Kindergarten "Pusteblume" in einer Notgruppe abgesichert.

§ 5 Anmeldung/Aufnahme

- (1) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Gemeindeverwaltung und der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.
- (2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten.

Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

- (3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:
- eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.
- (4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 Thür-KigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme. sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt. (6) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seine Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Gemeinde Am Ohmberg in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Gemeinde benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor
- (7) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde/Stadt, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den

Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(8) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6 Mitwirkungspflichten der Eltern

- (1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.
- (2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel maximal vier Wochen.

- (3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (nach Möglichkeit bis 08.00 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.
- (7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.
- (8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.
(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8 Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Gemeinde Am Ohmberg stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

§ 9 Versicherungsschutz

- (1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlender Elternbeitrag sowie eine Verpflegungsgebühr für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages sowie der Verpflegungsgebühr erfolgt durch Bescheid.

§ 11 Abmeldung

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes.
- (2) Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Kindereinrichtung vorzunehmen, geht sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. (3) Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/Betreuungsverbot

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
- 1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
- die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
- 3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist
- 4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat missachtet wurden oder
- es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.
- (2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.
- (3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.
- (4) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde.

§ 13 **Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Benutzungsgebühren/ Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.
- a) Allgemeine Daten: Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z. B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z. B. Verbindungen zu Geldinstituten),
- b) Berechnungsgrundlagen für den Elternbeitrag und die Verpflegungsgebühr
- (2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.
- (3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde Am Ohmberg nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen von Kindern bei freien oder sonstigen Trägern abgeglichen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 14.03.2016 aufgehoben und ersetzt.

Am Ohmberg, 18.01.2021 gez. Steinecke

- Siegel -Bürgermeister

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

- 1. Mit Beschluss vom 8.12.2020 Nr. 196 13/2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Am Ohmberg beschlossen.
- Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.12.2020, Az.: 15.11802.001 die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Am Ohmberg bestätigt.

Am Ohmberg, 18.01.2021 gez. Steinecke Bürgermeister

- Siegel -

Friedhofssatzung der Gemeinde Am Ohmberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg hat in seiner Sitzung vom 8. Dezember 2020 aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBI. S. 277, 278) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBI. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBI. S. 229, 266) folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Am Ohmberg erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Am Ohmberg gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- Friedhof OT Bischofferode,
- b) Friedhof OT Großbodungen,
- Friedhof OT Hauröden,
- Friedhof OT Wallrode. d)
- Leichenhalle OT Neustadt, Geltungsbereich nur für Abschnitt VIII Leichenhallen und Trauerfeiern; der Friedhof wird von der katholischen Kirchengemeinde verwaltet.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Verstorbenen und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
- bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Am Ohmberg waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Für die Zustimmung erhebt die Gemeinde Am Ohmberg Gebühren.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Jeder Ortsteil hat seinen eigenen Bestattungsbezirk. Er umfasst das Gebiet des jeweiligen Ortsteiles.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
- ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

Schließung und Aufhebung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigen öffentlichen Gründen für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten erlöscht, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den aufgehobenen oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.
- an Sonn- und Feiertagen sowie in der N\u00e4he einer Bestattung st\u00f6rende Arbeiten auszuf\u00fchren;
- c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
- d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind;
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
- f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen;
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
- h) der Verkauf von Waren aller Art, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
- i) Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.
- (3) Die Gemeindeverwaltung/Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden. Ausgenommen sind Veranstaltungen an gesetzlichen kirchlichen Feiertagen.
- (5) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e Thür VwVfG).

§ 7 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.), im folgenden Dienstleister genannt, haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten. Sie haben ihre Dienstleistung auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleister, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Auf Verlangen des Dienstleisters stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Dienstleister haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Dienstleister und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und einzuhalten. Dienstleister haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7:00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen auf Antrag zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleister dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum und Abfall lagern. Geräte von Dienstleistern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (7) Dienstleistern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleister nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e Thür VwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind erforderliche Unterlagen nach § 20 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Überlassung einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beantragt, ist auch das Überlassungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung setzen die Angehörigen im Benehmen mit der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehört und dem Bestattungsunternehmen fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene die nicht binnen 10 Tagen und Aschen die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/einer Urnenreihengrabstätte/einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Bestattungsgesetz.
- (5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (6) Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls diese zusätzlichen Kosten zu tragen.
- (7) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Sargausstattungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung

bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Totgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchsten 1,60 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Dienstleistern nach § 7 dieser Satzung ausgehoben und wieder verfüllt. Das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe kann von der Friedhofsverwaltung nur bei Urnenreihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen zugelassen werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Der Gräberabstand zwischen den Urnengräbern beträgt mindestens 0,30 m.
- (4) Bei Zweitbelegungen hat der Überlassungsberechtigte Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Überlassungsberechtigten zu tragen.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile, Urnen oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Erdbestattung bei Reihengrabstätten bestimmt als Erstbelegung die Länge der Ruhezeit. Bei einer Beisetzung einer Urne in eine Erdbestattung als Zweitbelegung verlängert sich die Ruhezeit nicht. Sie kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit der Erstbelegung nicht überschritten und die Mindestruhezeit der Zweitbelegung nach § 31 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes eingehalten wird.
- (3) Bei Urnenbeisetzungen bestimmt die Erstbelegung die Länge der Ruhezeit. Bei einer Beisetzung einer Urne in ein Urnenreihengrab verlängert sich die Ruhezeit nicht. Sie kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit der Erstbelegung nicht überschritten und die Mindestruhezeit der Zweitbelegung nach § 31 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes eingehalten wird.
- (4) Unbeschadet § 11 Abs. 1 kann die Verlängerung der Ruhezeit bei der zuständigen Friedhofsverwaltung nach Ablauf beantragt werden (z. B. bei Kindergräbern, mehrstelligen Urnenreihengräber und Doppelreihengräber).

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Umbettungen von Leichen bedürfen nach § 32 Thüringer Bestattungsgesetz der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen sind bis zu 6 Monate nach der Beisetzung unzulässig, sofern sie nicht richterlich angeordnet wurden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. In den Fällen des § 34 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Überlassungsrechten gem. § 34 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten / Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

- **(6)** Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines zugelassenen Dienstleisters bedienen kann. Den Zeitpunkt der Umbettung legt die Friedhofsverwaltung fest. Alle Genehmigungen und Beauftragungen erfolgen schriftlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.
- (9) Leichen und Aschen dürfen anders als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstätten werden für die im § 11 festgelegte Ruhezeit dem Überlassungsberechtigten zur Nutzung überlassen.
- (2) Die Grabstätten aller 4 Friedhöfe der Gemeinde Am Ohmberg werden unterschieden in:
- a) Reihengrabstätten (Erdbestattung),
- b) Reihengrab im Rasengrabfeld (pflegearme Erdbestattung),
- c) Reihendoppelgrabstätten (Erdbestattung/Urne),
- d) Doppelreihengrab im Rasengrabfeld (pflegearme Erdbestattung),
- e) Urnenreihengrabstätten,
- f) Urnenreihengrab im Rasengrabfeld (pflegearmes Urnengrab),
- g) mehrstellige Urnengrabstätten (max. 3 Urnen) nur bis zur vollständigen Belegung des Grabfeldes im OT Großbodungen,
- h) Urnengemeinschaftsanlage,
- i) Ehrengrabstätten,
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Überlassungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden überlassen werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummer erteilt. Ein Wiedererwerb der Überlassung an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, (einschließlich Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen im Sinne von § 20 Abs. 2)
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensiahr.
- c) Reihengrab im Rasengrabfeld (pflegearme Erdbestattung).
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Eine weitere Belegung nach § 16 Abs. 2 Punkt c) in eine bestehende Reihengrabstätte kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit der Zweitbelegung nach § 11 dieser Satzung die Ruhezeit der Erstbelegung nicht überschreitet.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch Aushang an den Infotafeln des Friedhofs, sowie durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 15 Reihendoppelgrabstätten

- (1) Doppelreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden überlassen werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummer erteilt.
- (2) In jeder Doppelreihengrabstätte können zwei Leichen bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihendoppelgrabstätte als Zweitbelegung auch eine Urne beizusetzen. Bei der Beisetzung einer zusätzlichen Urne in eine Reihendoppelgrabstätte als Drittbelegung verlängert sich die Ruhezeit nicht. Die Belegung kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit der Zweitbelegung nicht überschritten und die Mindestruhezeit der Drittbelegung nach § 31 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes eingehalten wird.

(3) Überschreitet die Ruhezeit der Zweitbelegung die Ruhezeit der Erstbelegung, wird die Ruhezeit der Doppelreihengrabstätte um die Differenz der Ruhezeiten verlängert. Für die Verlängerung wird eine Gebühr erhoben.

§ 16 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche überlassen werden. Über die Überlassung wird eine Grabnummer ausgehändigt.
- (2) Aschen (einschließlich Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen im Sinne von § 20 Abs. 2 dieser Satzung) dürfen beigesetzt werden in:
- a) Urnenreihengrabstätten;
- b) Urnengemeinschaftsanlage;
- c) eine bestehende Reihengrabstätte (Erdbestattung) (max. 1 Urne) auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung als Zweitbelegung;
- d) ein bestehendes Urnenreihengrab (max. 1 Urne);
- e) Urnenreihengrab im Rasengrabfeld (pflegearmes Urnengrab). Eine weitere Belegung in eine bestehende Reihengrabstätte kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit der Zweitbelegung, nach § 11 dieser Satzung, die Ruhezeit der Erstbelegung nicht überschreitet.
- (3) Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen oder namentlichen Beisetzung von Urnen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Doppelreihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 mehrstellige Urnenreihengrabstätten

(nur im OT Großbodungen bis zur Endbelegung des vorhandenen Feldes)

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in ein bestehendes mehrstelliges Urnenreihengrab (max. 3 Urnen).
- (2) In einer mehrstelligen Urnenreihengrabstätte können bis zur Endbelegung mehrere Totenaschen bestattet werden (max. 3 Urnen). Überschreitet die Ruhezeit der noch möglichen Belegungen die Ruhezeit der Erstbelegung, wird die Ruhezeit der Reihengrabstätte um die Differenz der Ruhezeiten verlängert. Für die Verlängerung wird eine Gebühr erhoben.

§ 18 Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung der Lage der Urne und des Namens des Verstorbenen
- (2) Grabumfassungen und Grabmale sind bei diesen Grabstätten nicht vorgesehen. Ein allgemeiner Gedenkstein wird auf die Urnengemeinschaftsgrabstätte hinweisen.
- (3) Auf Wunsch der Angehörigen kann am Gedenkstein eine Namenstafel des Verstorbenen angebracht werden. Auf diesen sind der Name, das Geburts- sowie das Sterbejahr angegeben.
- (4) Über die Gestaltung der Namenstafel und dieses Grabfeldes entscheidet die Gemeinde.
- (5) Sämtlicher Grabschmuck, Blumen, Kränze etc. müssen 14 Tage nach Beisetzung von der Gemeinschaftsgrabstätte entfernt werden. Des Weiteren ist es nicht zulässig, während der Liegezeit, Blumenschmuck, Kerzen etc. abzulegen.
- (6) Auf Antrag kann auch für bereits erfolgte Urnenbeisetzungen in den vorhandenen Urnengemeinschaftsanlagen ein Namensschild an den Stelen angebracht werden, ohne Berücksichtigung des Zeitpunkts der Bestattung.

§ 19 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlagen und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

§ 20

Grabstätten für Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen

- (1) Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen können bestattet werden.
- (2) Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Bestattungsgesetzes sind die im Abs. 1 Benannten auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten
- (3) Die Bestattung ist sowohl als Urnen- oder Erdbestattung möglich.

(4) Eine Bestattung erfolgt nur nach Vorlage der in § 20 Abs. 2 Thüringer Bestattungsgesetz geforderte ärztliche Bescheinigung bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Am Ohmberg als Träger des Friedhofes.

§ 21 Reihengrabstätten im Rasengrabfeld (pflegearme Erdbestattung)

- (1) Reihengrabstätten im Rasengrabfeld (im folgenden Rasengrabstätte genannt) sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden überlassen werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummer erteilt. Ein Wiedererwerb der Überlassung an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.
- (2) Die Regelungen aus § 14 Abs. 3, § 15 und § 26 gelten sinngemäß auch für die Rasengrabstätten.

§ 22

Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld (pflegearme Urnenbestattung)

- (1) Urnengrabstätten im Rasengrabfeld (im folgenden Rasenurnengrabstätte genannt) sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden überlassen werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummer erteilt. Ein Wiedererwerb der Überlassung an der Grabstätte ist ausgeschlossen.
- (2) Die Regelungen des § 26 gelten sinngemäß auch für die Rasenurnengrabstätten.
- (3) Eine weitere Belegung in einem Urnenreihengrab im Rasengrabfeld (pflegearme Urnenbestattung) ist nicht möglich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Auf den Friedhöfen in der Gemeinde Am Ohmberg gelten nur allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 24 Gestaltungsgrundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und andere Anlagen

§ 25

Allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:
- ab 0,40 m Breite bis 0,80 m Höhe = 0,12 m; bis 1,0 m Höhe = 0,14 m;
- ab 1,01 m Breite bis 1,50 m Höhe = 0,16 m und
- ab 1,51 m Höhe = 0,18 m.
- (2) Größe der Grabeinfassungen auf den Friedhöfen aller Ortsteile:

Reihengrab	0,90 x 1,90 m
Doppelgrab	1,90 x 2,20 m
Urnengrab (max. 2 Urnen)	0,60 x 1,00 m
Urnenvierergrab	1,00 x 1,00 m
Kindergrab	0,60 x 1,00 m
Rasengrabstätte	ohne Einfassung
Rasenurnengrabstätte	ohne Einfassung

Die angepassten Größen werden erst nach dem eine neue Grabreihe angefangen wird in Einsatz kommen.

- (3) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff Stein, Holz oder Metall hergestellt werden und fachgerecht, dem Werkstoff gemäß gestaltet sein.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen).

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

> § 26 Rasengrabstätten (pflegearme Grabstätten)

(1) Das Ausmauern von Rasengrabstätten ist nicht zulässig.

(2) Die Rasengrabstätten werden ebenerdig im Rasen angelegt. Sie erhalten keine Grabumfassung oder sonstige Abgrenzungen, sondern lediglich ein Grabmal, welches die Angehörigen selbst beauftragen. Eine Bepflanzung der einzelnen Grabstätten ist nicht zulässig. Die Grabflächen und Abstände zwischen den Gräbern bilden eine zusammenhängende große Rasenfläche, welche durch die Gemeinde angelegt und gepflegt wird.

(3) Kränze, Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck sind bis zu einer Frist von einem Jahr nach der Bestattung zugelassen. Eine Räumung sowie die Einebnung der Grabstätte ist spätestens binnen einer Woche nach Ablauf dieser Frist durch die Überlassungspflichtigen oder einem von ihnen Beauftragten vorzunehmen. Bis zum Setzen des Grabmals, max. jedoch bis zum Ablauf der vorbeschriebenen Jahresfrist, obliegt die Grabgestaltung den Hinterbliebenen. Identisch wie bei den herkömmlichen Erdbestattungen kann der Erdhügel mit Grabschalen und saisonaler Bepflanzung gestaltet werden. Nach dem Setzen des Grabmals bzw. nach Ablauf der vorbeschriebenen Jahresfrist erfolgt die Einsaat durch den Friedhofsträger.

(4) Nach der Einsaat des Rasens ist das Aufstellen von Grabschmuck (Blumenschmuck, Pflanzschalen, Kerzenleuchten o. ä.) grundsätzlich nur auf der Bodenplatte des Grabmals zulässig. Dabei ist zur äußeren Kante der Bodenplatte ein Rand von ca. 0,10 m freizuhalten damit die Rasenpflege nicht beeinträchtigt wird. Die Rasenfläche ist von jeglichem Grabschmuck freizuhalten. Ausnahmen sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen und bedürfen ihrer Zustimmung.

(5) Das Grabmal besteht aus einer Bodenplatte und einem liegenden oder stehenden Grabstein.

(6) Die Bodenplatte muss nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Formate: Liegende Grundplatte

pflegearme Einzelgräber: 0,90 m Breite; 0,60 m Tiefe 1,10 m bis 1,30 m Breite; pflegearme Doppelgräber: 0,60 m Tiefe

Die Stärke muss so bemessen sein, dass die Platte beim Betreten/Befahren während der Rasenpflege nicht bricht.

- b) Material: Es ist ausschließlich ein dem Grabstein farblich angepasstes Material (Beton oder Naturstein) zu verwenden. Die Bodenplatte ist aus einem Stück zu fertigen.
- Einbau: Die Bodenplatte ist höhenmäßig an das Niveau der angrenzenden Oberbodenfläche (Rasenflächen) anzugleichen. Sie ist in der Flucht in Bezug auf in der Reihe bereits verlegte Bodenplatten anzuordnen. Beim Setzen des ersten Grabmals in einer Reihe ist die Lage der Bodenplatte an den Grabmalen der vorherigen Reihe auszurichten.
- d) Wenn auf der Bodenplatte feste Vasen, Kerzenhalter, Laternen oder dergleichen angebracht werden, müssen deren Au-Benkanten einen Mindestabstand von 0,10 m zum Rand zur Bodenplatte einhalten.
- (7) Der Grabstein muss nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Formate:

pflegearme max. 0,70 m Breite x 1,00 m Höhe

Einzelgräber:

pflegearme Die Breite des Grabsteines darf in Abhängig-Doppelgräber: keit von der Breite der Bodenplatte die Maße 0,90 m (bei einer Bodenplatte von 1,10 m) bis 1,10 m (bei einer Bodenplatte von 1,30 m) nicht überschreiten. Die Höhe des Grabsteines beträgt maximal 1,00 m.

Die Stärke des Grabsteins kann individuell gewählt werden. Es muss jedoch durch den Grabstein einschließlich daran bzw. auf der Bodenplatte fest angebrachter Vasen, Kerzenhalter, Laternen oder dergleichen, umlaufend ein Abstand von mindestens 0,10 m zum äußeren Rand der Bodenplatte eingehalten werden. Die Bemessung der Mindeststärke des Grabsteins hat nach den geltenden Regelungen der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) zu erfolgen. b) Einbau: Die Rückseite des Grabsteins ist in einer Flucht, in Bezug auf in der Reihe bereits bestehende Grabsteine, auf der Bodenplatte anzuordnen. Beim Setzen des ersten Grabmals in einer Reihe ist dessen Lage an den Grabmalen der vorherigen Reihe auszurichten. Der Grabstein darf die Grundplatte nicht überragen und darf durch die Form des Aufsatzes die Mäharbeiten nicht beeinträchtigen.

Rasenurnengrabstätten (pflegearme Urnengrabstätten)

Das Ausmauern von Rasengrabstätten ist nicht zulässig.

(2) Die Rasengrabstätten werden ebenerdig im Rasen angelegt. Sie erhalten keine Grabumfassung oder sonstige Abgrenzungen, sondern lediglich ein Grabmal, welches die Angehörigen selbst beauftragen. Eine Bepflanzung der einzelnen Grabstätten ist nicht zulässig. Die Grabflächen und Abstände zwischen den Gräbern bilden eine zusammenhängende große Rasenfläche, welche durch die Gemeinde angelegt und gepflegt wird.

(3) Kränze, Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck sind bis zu einer Frist von sechs Wochen nach der Bestattung zugelassen. Eine Räumung sowie die Einebnung der Grabstätte sind spätestens binnen einer Woche nach Ablauf dieser Frist durch die Überlassungspflichtigen oder einem von ihnen Beauftragten vorzunehmen. Die anschließend notwendige Einsaat wird durch den Friedhofsträger vorgenommen.

(4) Nach der Einsaat des Rasens ist das Aufstellen von Grabschmuck (Blumenschmuck, Pflanzschalen, Kerzenleuchten u. ä.) nur auf der Bodenplatte des Grabmals zulässig. Dabei ist zur äußeren Kante der Bodenplatte ein Rand von ca. 0,10 m freizuhalten damit die Rasenpflege nicht beeinträchtigt wird. Die Rasenfläche ist von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.

(5) Das Grabmal besteht aus einer Bodenplatte und einem liegenden oder stehenden Grabstein bzw. pultähnlichem Grabstein. Der Abstand zwischen den Grabreihen soll 0,90 m betragen.

(6) Die Bodenplatte muss nachstehenden Anforderungen ent-

a) Format: Liegende Grundplatte 0,80 m Breite, 0,60 m Tiefe Die Stärke muss so bemessen sein, dass die Platte beim Betreten/Befahren während der Rasenpflege nicht bricht.

Material: Es ist ausschließlich ein dem Grabstein farblich angepasstes Material (Beton oder Naturstein) zu verwenden.

- Einbau: Die Bodenplatte ist höhenmäßig an das Niveau der angrenzenden Oberbodenfläche (Rasenflächen) anzugleichen. Sie ist in der Flucht in Bezug auf in der Reihe bereits verlegte Bodenplatten anzuordnen. Beim Setzen des ersten Grabmals in einer Reihe ist die Lage der Bodenplatte an den Grabmalen der vorherigen Reihe auszurichten.
- Wenn auf der Bodenplatte feste Vasen, Kerzenhalter, Laternen oder dergleichen angebracht werden, müssen deren Au-Benkanten einen Mindestabstand von 0,10 m zum Rand zur Bodenplatte einhalten.
- (7) Der Grabstein muss nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- a) Format: maximal 0,60 m Breite x 0,50 m Höhe. Die Stärke des Grabsteins kann individuell gewählt werden. Es muss jedoch durch den Grabstein einschließlich daran bzw. auf der Bodenplatte fest angebrachter Vasen, Kerzenhalter, Laternen oder dergleichen, umlaufend ein Abstand von mindestens 0,10 m zum äußeren Rand der Bodenplatte eingehalten werden. Die Bemessung der Mindeststärke des Grabsteins hat nach den geltenden Regelungen der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen
- (TA Grabmal) zu erfolgen. Einbau: Die Rückseite des Grabsteins ist in einer Flucht, in Bezug auf in der Reihe bereits bestehende Grabsteine, auf der Bodenplatte anzuordnen. Beim Setzen des ersten Grabmals in einer Reihe ist dessen Lage an den Grabmalen der vorherigen Reihe auszurichten. Der Grabstein darf die Grundplatte nicht überragen und darf durch die Form des Aufsatzes die Mäharbeiten nicht beeinträchtigen.

§ 28 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung, Entfernung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerkes entspricht. (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollzähligkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der "Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen NatursteinAkademie e.V. (DENAK)". Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen. (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleister (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 7 Absatz 2 sind Dienstleister, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamente zu berechnen. Die Dienstleister müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 7 Absatz 4.

§ 29 Ersatzvornahme

Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Zustimmung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Überlassungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 30 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Sorgepflichtige oder Überlassungsberechtigte. (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen.

- Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe nach TA Grabmal überprüft.

§ 31 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 30 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Überlassungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei der Überlassung der Grabstätte oder bei Zustimmung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Überlassungsberechtigte oder Sorgepflichtige die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Sorgepflichtigen oder des Überlassungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 32 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 25 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der für die Grabstätte Verantwortliche verpflichtet. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat die in der Überlassung erteilte Grabnummer vorzulegen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- **(6)** Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, müssen gesondert entsorgt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nichtzugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsigen Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbaren Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 33

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 25 und 32 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 34 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 32 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderungen oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten (soweit noch vorhanden) gelten Abs. 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 35 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Reinigung wird von den Benutzern oder der Gemeinde durchgeführt.

§ 36 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. der Leichenhalle oder Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände ist der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

IX. Schlussvorschriften

§ 37 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 38 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Ihr obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
 - 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - 7. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 - 8. entgegen § 6 Abs. 4 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt
 - den Verkauf von Waren aller Art, sowie das Anbieten von Dienstleistungen durchführt
- d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
- Die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 25),
- f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 28),
- g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 31 Abs. 1)
- h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 28, 32),
- i) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 32 Abs. 8),
- j) Grabstätten nicht oder entgegen den § 34 bepflanzt,
- k) Grabstätten vernachlässigt (§ 34),
- I) die Leichenhalle entgegen § 35 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 40 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und deren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 41 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 42 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Am Ohmberg vom 22. März 2016 einschließlich der 1. Änderung vom 24. September 2019 außer Kraft.

Am Ohmberg, 21.01.2021

gez. Steinecke Bürgermeister

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

- 1. Mit Beschluss Nr. 197 13/2020 vom 8.12.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg die Friedhofssatzung der Gemeinde Am Ohmberg beschlossen.
- 2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 20.01.2021, Az.: 15.11802.001 die Friedhofssatzung der Gemeinde Am Ohmberg bestätigt.

Am Ohmberg, 21.01.2021 gez. Steinecke Bürgermeister

- Siegel -

Sonstige amtliche Mitteilungen

Offentliche Bekanntmachung

über Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Am Ohmberg für das Kalenderjahr 2021

Soweit die Steuerpflichtigen bis zum 15. Februar 2021 keinen neuen Grundsteuerbescheid für das Jahr 2021 erhalten, wird die Grundsteuer für das Jahr 2021 für die im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke gemäß § 27 Abs. 1 und 3 des Grundsteuergesetzes in Höhe der Beträge festgesetzt, die entsprechend dem Ihnen zuletzt zugegangenen Bescheide für die Folgejahre zu zahlen sind.

Falls im Laufe des Kalenderjahres Festsetzungsänderungen erforderlich werden, bekommen Sie diese durch Grundsteuerbescheid mitgeteilt.

Falls nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Grundsteuerbescheide ergehen, behalten die bisherigen Grundsteuerbescheide für die übrigen Grundstücke ihre Gültigkeit.

Für die Abgabepflichtigen treten mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerpflichtigen werden deshalb gebeten, die Grundsteuer A, B und Ersatzbemessungsgrundlage mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Grundsteuerbescheid für die Folgejahre ergeben, ohne besondere Aufforderung weiterhin zu den Fälligkeitsterminen 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bzw. bei angemeldeten Jahreszahlern zum 1. Juli auf das Konto der Gemeinde zu überweisen.

Erteilte Einzugsermächtigungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Bei auftretenden Fragen steht Ihnen die Kämmerei/Steuern der Gemeinde Am Ohmberg (Frau Rybicki, Tel. 036077 939023) gern zur Verfügung.

Am Ohmberg, 15.12.2020 gez. Steinecke Bürgermeister

Bekanntmachung Widerspruchsrecht

Gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBL. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBI. I S. 3334) darf die Meldebehörde Daten über in der Gemeinde Am Ohmberg gemeldete Einwohner übermitteln an:

- 1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige Familienangehörige sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder (§ 42 Abs. 1 und 2
- Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten für Zwecke der Wahlwerbung (§ 50 Abs. 1 BMG)
- Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und anderen Medien zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren (§ 50 Abs. 2 BMG)
 - Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgenden Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgenden Ehejubiläum (§ 50 Abs. 2 BMG).
- Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern in Form von gedruckten Nachschlagewerken (§ 50 Abs. 3 BMG)

Gemäß § 42 Abs. 3 BMG haben Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, das Recht, der Weitergabe ihrer persönlichen Daten an diese Gesellschaft zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt nicht, wenn die Daten für Zwecke der Steuererhebung benötigt werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben alle Einwohner ein Widerspruchsrecht zur Übermittlung ihrer persönlichen Daten zum Zwecke der Wahlwerbung, zur Ehrung von Jubiläen oder Veröffentlichung in Adressbüchern an die unter Punkt 2, 3 und 4 genannten Institutionen.

Die Widersprüche sind **ohne Angabe** von Gründen schriftlich bei

Gemeindeverwaltung Am Ohmberg

Großbodungen

Fleckenstraße 49 37345 Am Ohmberg

oder zur Niederschrift im Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt der Gemeinde Am Ohmberg, Großbodungen, Fleckenstraße 49 ein-

Kosten werden nicht erhoben.

Zur eindeutigen Nachweisführung bittet das Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt darum, das in der Gemeinde Am Ohmberg ausliegende Formular (selbstverständlich auch Kopien davon) zu verwenden. Gleiche Formulare können auch auf der Internetseite der Gemeinde Am Ohmberg abgerufen werden.

Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt bzw. Bürgerbüro der Gemeinde Am Ohmberg aber auch bei der ehemaligen VG "Eichsfeld-Südharz" geltend gemacht wurden, behalten im bisherigen Umfang ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden.

Am Ohmberg, 22. Januar 2021 gez. Steinecke Bürgermeister

Räumung von Grabstätten auf den Friedhöfen der Gemeinde Am Ohmberg

Entsprechend § 11 Ruhezeit der Friedhofssatzung der Gemeinde Am Ohmberg in der derzeit gültigen Fassung sind nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen, unter Beachtung des § 37 Alte Recht der Friedhofsatzung der Gemeinde Am Ohmberg.

Auf den Ablauf der Ruhezeit wird hiermit hingewiesen.

Geschieht die Entfernung nicht binnen sechs Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

Alle Gräber, welche die Liegezeit von 25 Jahren, im OT Großbodungen für Erdbestattungen 30 Jahre, erreicht und überschritten haben, sind von dieser Entfernung / Räumung betroffen.

Sollten Sie die Räumung selbst durchführen oder durch ein von Ihnen beauftragtes Unternehmen, werden Sie hiermit auf eine ordnungsgemäße Räumung der Grabstelle, die Einebnung derselben und Entsorgung des Grabsteines mit dazugehöriger Einfassung einschließlich der Auflager hingewiesen. Die in der Grabstelle liegenden Urnen verbleiben in der Grabstelle. Den Abschluss der Räumung teilen Sie bitte der Friedhofsverwaltung schriftlich mit. Wünschen Sie die Räumung der Grabstelle durch die Gemeinde, teilen Sie dieses rechtzeitig schriftlich unter Angabe des Namens des Verstorbenen und das Sterbejahr der Friedhofsverwaltung mit. Werden Grabstätten von der Gemeinde Am Ohmberg abgeräumt, hat der jeweilige Angehörige/Nutzungsberechtigte die Kosten nach § 11 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Am Ohmberg vom 20.04.2016 zu tragen.

Sofern diese Leistungen von Dritten erbracht werden, erfolgt keine Gebührenerhebung.

Auf eine ordnungsgemäße Räumung der Grabstelle, Einebnung und Entsorgung des Grabsteines mit dazugehöriger Einfassung und deren Auflager wird ausdrücklich hingewiesen.

Eine Zwischenlagerung oder Ablagerung von Teilen der Grabmale auf dem Friedhofsgelände ist nicht statthaft. Bei den Räumungen ist darauf zu achten, dass nebenliegende Grabstellen nicht verschmutzt oder beschädigt werden. Hierfür haftet der für die Grabstelle Verantwortliche.

Friedhofsverwaltung Gemeinde Am Ohmberg

Nichtamtlicher Teil

Informationen aus der Gemeinde Am Ohmberg

Öffnungszeiten der Gemeinde Am Ohmberg

Änderungen im Besucherverkehr

Die Gemeindeverwaltung stellt seine Arbeitsweise vorübergehend um und reagiert damit auf die aktuelle Corona-Situation. Danach sollen alle Anliegen nach Möglichkeit telefonisch oder schriftlich geklärt werden.

Wenn eine persönliche Vorsprache notwendig wird, dann ist ein Besuch im Rathaus in Großbodungen oder in Bischofferode nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Eine Vorsprache vor Ort ohne Termin ist bis auf weiteres leider nicht möglich.

Terminvereinbarungen und sonstige Anliegen sind telefonisch montags bis freitags zu den regulären Öffnungszeiten möglich über die jeweils zuständigen Sachbearbeiter.

Montag: 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr Sprechzeiten der Friedhofsverwaltung Dienstag: 13:30 Uhr - 16:00 Uhr Donnerstag: 08:30 Uhr - 11:00 Uhr

Die Friedhofsverwaltung für die Gemeinde Am Ohmberg sitzt im

OT Großbodungen, Fleckenstraße 49

Telefonanschlüsse und Zuständigkeiten in der Gemeinde Am Ohmberg

in der Gemeinde Am Onmberg
Verwaltung im OT Großbodungen, Fleckenstraße 49
Fax:
Bürgermeister der Gemeinde Am Ohmberg:
Herr Steinecke 9390 - 11
buergermeister@lg-am-ohmberg.de
Bürgerbürg/Fischereischeine/Versicherungen/Sitzungsdienst
Frau Baumann
buergerbuero@lg-am-ohmberg.de
Einwohnermeldeamt/Amtsblatt
Frau Müller 9390 - 15
buergerbuero@lg-am-ohmberg.de
Ordnungsamt
Frau Freitag
ordnungsamt@lg-am-ohmberg.de
Friedhofswesen
Friednoiswesen
Frau Truthmann 9390 - 13
friedhofswesen@lg-am-ohmberg.de
Hauptamt/Personal/Kindergarten Frau Palau
Frau Palau 9390 - 13
hauptamt@lg-am-ohmberg.de
Verwaltung im OT Bischofferode, Hauptstraße 11
Kämmerei
Frau Kröner 9390 - 20
kaemmerei@lg-am-ohmberg.de
Kasse
10000
Frau Hartmann 9390 - 21

......liegenschaften@lg-am-ohmberg.de

......kasse@lg-am-ohmberg.de

Rassementering ordermitter	
Frau Schaar	9390 - 24
kas	sse@lg-am-ohmberg.de
Bauverwaltung/Straßenausbaubeiträg	Je
Frau Fischer	9390 - 22
bauverwaltungsa	ımt@lg-am-ohmberg.de
Steuern und Abgaben/Liegenschaften	/Bauverwaltung
Frau Rybicki	9390 - 23
kaemme	erei@lg-am-ohmberg.de
bauverwaltungsa	ımt@la-am-ohmbera.de

Sprechzeiten der Ortschaftsbürgermeister

Anschrift: Ortschaftsbürgermeister Bischofferode

Karl-Josef Wand Bischofferode

Bischofferöder Hauptstraße 11

37345 Am Ohmberg 036077/9390-25

Telefon: 036077/9390-25 Sprechzeit: Mittwochs von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Anschrift: Ortschaftsbürgermeister Großbodungen

Heiko Steinecke Großbodungen Fleckenstraße 49 37345 Am Ohmberg

Telefon: 036077/9390-12

Kassanlaitarin/Eärdarmittal

Sprechzeit: Donnerstag von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Anschrift: Ortschaftsbürgermeister Neustadt

Hermann Richardt Neustadt Hauptstraße 30 37345 Am Ohmberg

Telefon: 036077/20267

Sprechzeit: Dienstag von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Telefonnummern unserer kommunalen Kindertagesstätten:

Kommunaler Kindergarten "Pusteblume"

OT Großbodungen, Chaussee 59"036077 /20424

Kommunaler Kindergarten "Villa Regenbogen"

OT Siedlung Thomas Müntzer,

Siedlung Thomas Müntzer 13036077 /29690

Offnungszeiten der Jugendtreffs der Gemeinde Am Ohmberg

Aktuelle Präsenszeiten eines pädagogischen Mitarbeiters der Villa Lampe in den Jugendtreffs der Landgemeinde "Am Ohmberg":

 Jugendtreff Bischofferode:
 mittwochs
 13:00 - 20:00 Uhr

 Jugendtreff Neustadt:
 dienstags
 14:00 - 20:00 Uhr

Die anderen Öffnungszeiten können von ehrenamtlichen Jugendlichen abgedeckt werden.

Für Informationen, Fragen oder Anliegen steht Ihnen der Jugendkoordinator Ralf Weidemann gerne zur Verfügung, er ist montags bis freitags erreichbar unter 03606 5521831 oder unter der Emailadresse: ralf.weidemann@villa-lampe.de

Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt, Grünschnitt sowie Nahrungsmittel

Ort: Landgemeinde "Am Ohmberg", OT Großbodungen Am Ölgraben (im Gewerbegebiet hinter der Feuerwehr)

Öffnungszeiten: jeweils Freitag von 14:00 - 17:00 Uhr sowie Sonnabend von 10:00 - 15:00 Uhr

(mit Ausnahme der Feiertage)

An dieser Annahmestelle können die im häuslichen Bereich entstehenden Bioabfälle unentgeltlich abgegeben werden. Hierfür stehen jeweils drei Sammelbehälter zur Verfügung: für Baum- und Strauchschnitt, für Grünschnitt sowie für Nahrungsmittel- und Küchenabfälle.

Kontaktbereichsbeamter der Landgemeinde Am Ohmberg

Ab Februar 2021 wird es für die Landgemeinde Am Ohmberg einen neuen Kontaktbereichsbeamten (Kobb) geben. Weitere Informationen folgen demnächst.

Bei Nachfragen oder in dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Eichsfeld in Heiligenstadt.

Anschrift: Petristraße 3, 37308 Heiligenstadt

Tel: 03606 6510

Einwohnerstatistik der Landgemeinde Am Ohmberg 2020

Stand: 31.12.2020

	Geburten	Sterbefälle	Heirat	Scheidung
Bischofferode gesamt	9	29	6	9
davon OT Bischofferode	7	25	6	5
davon OT Hauröden	2	2	0	2
davon OT Siedl. Th. Müntzer	0	2	0	2
Großbodungen gesamt	13	10	3	3
davon OT Großbodungen	12	9	3	2
davon OT Wallrode	1	1	0	1
Neustadt gesamt	3	16	0	1
davon Neustadt	2	16	0	0
davon Neubleicherode	1	0	0	1
Gesamte LG	25	55	9	13

	Zuzüge	Wegzüge	Umzüge
Bischofferode gesamt	67	64	21
davon OT Bischofferode	50	47	17
davon OT Hauröden	5	8	3
davon OT Siedl. Th. Müntzer	12	9	1
Großbodungen gesamt	30	45	29
davon OT Großbodungen	27	38	29
davon OT Wallrode	3	7	0
Neustadt gesamt	21	17	2
davon Neustadt	20	12	2
davon Neubleicherode	1	5	0
Gesamte LG	118	126	52

^{*} Umzüge sind Wohnungswechsel innerhalb des Ortsteils

	Einwohner 01.01.2020	Einwohner 31.12.2020	davon männlich	davon weiblich	davon Ausländer	Neben- wohnung
Bischofferode gesamt	1717	1700	848	852	42	49
davon OT Bischofferode	1184	1169	581	588	37	32
davon OT Hauröden	333	330	163	167	1	8
davon OT Siedl. Th. Müntzer	200	201	104	97	4	9
Großbodungen gesamt	1330	1319	658	661	14	28
davon OT Großbodungen	1206	1199	600	599	14	25
davon OT Wallrode	124	120	58	62	0	3
Neustadt gesamt	619	610	307	303	3	7
davon Neustadt	585	579	294	285	3	7
davon Neubleicherode	34	31	13	18	0	0
Gesamte LG	3666	3629	1813	1816	59	84

Einwohner aufgegliedert nach Familienstand

9 9				
	ledig	verheiratet	geschieden	verwitwet
Bischofferode gesamt	630	818	106	146
davon OT Bischofferode	425	566	69	109
davon OT Hauröden	132	156	21	21
davon OT Siedl. Th. Müntzer	73	96	16	16
Großbodungen gesamt	473	673	76	97
davon OT Großbodungen	423	617	66	93
davon OT Wallrode	50	56	10	4
Neustadt gesamt	233	277	42	58
davon Neustadt	217	266	40	56
davon Neubleicherode	16	11	2	2
Gesamte LG	1336	1768	224	301

Einwohner aufgegliedert nach der Religionszugehörikeit

	römkath.	evangelisch	keine
Bischofferode gesamt	916	260	524
davon OT Bischofferode	731	114	324
davon OT Hauröden	99	128	103
davon OT Siedl. Th. Müntzer	86	18	97
Großbodungen gesamt	292	532	495
davon OT Großbodungen	270	468	461
davon OT Wallrode	22	64	34
Neustadt gesamt	391	69	150
davon Neustadt	386	63	130
davon Neubleicherode	5	6	20
Gesamte LG	1599	861	1169

Einwohner aufgegliedert nach Altersgruppen (Jahre)

	0 bis 2	3 bis 5	6 bis 14	15 bis 17	18 bis 64	65 und älter
Bischofferode gesamt	39	45	123	46	976	471
davon OT Bischofferode	27	29	87	29	676	321
davon OT Hauröden	10	14	23	10	191	82
davon OT Siedl. Th. Müntzer	2	2	13	7	109	68
Großbodungen gesamt	30	37	113	33	766	340
davon OT Großbodungen	26	30	97	28	702	316
davon OT Wallrode	4	7	16	5	64	24
Neustadt gesamt	9	14	41	17	352	177
davon Neustadt	7	12	38	16	332	174
davon Neubleicherode	2	2	3	1	20	3
Gesamte LG	78	96	277	96	2094	988

Fundsachen



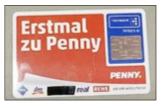
im OT Großbodungen wurde ein goldfarbener Ring mit Gravur (Fundverzeichnis Nr.: 01/2021) gefunden



im OT Großbodungen wurde auf dem Spielplatz eine graue Strickjacke (Fundverzeichnis Nr.: 02/2021) gefunden



OT Großbodungen wurde 10.12.2020 im Südlichen Knick ein Schlüssel mit Band (Fundverzeichnis Nr.: 03/2021) gefunden



im OT Bischofferode wurde am 21.12.2020 im Briefkasten der Verwaltung eine Payback Kundenkarte (Fundverzeichnis Nr.: 04/2021) gefunden



im OT Großbodungen (im Edeka) wurde am 30.12.2020 ein silberfarbenes Armband (Fundverzeich-

nis Nr.: 05/2021) gefunden

und im Bürgerbüro der Gemeinde Am Ohmberg, Fleckenstraße 49 Ortsteil Großbodungen, zur Aufbewahrung abgegeben. Die Fundsachen können während der Öffnungszeiten, vom Eigentümer im Bürgerbüro, bei Frau Baumann, abgeholt werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die 036077 939010. Weitere Fundgegenstände und Informationen finden Sie auch online unter der Rubrik: Bürgerservice & Verwaltung/ Fundbüro unter www.lg-am-ohmberg.de .

Informationen aus der Ortschaft Neustadt

Neujahrsgrüße Liebe Bürgerinnen und Bürger der Ortschaft Neustadt,

ein besonderes Jahr 2020 liegt hinter uns. Es war bestimmt durch die Corona-Pandemie und damit verbunden mit Einschränkungen im privaten und geschäftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Bereich. Es hat Ängste und persönliche Schicksalsschläge mit sich gebracht.

Das Jahr 2020 wird uns wohl für immer in Erinnerung bleiben. Wir mussten mit der Einschränkung von sozialen Kontakten und starken Einschnitt in unserem täglichen Leben zurechtkommen.

Wir alle waren gezwungen, das öffentliche Leben einzustellen. Die Schließung von Schulen, Kindertagesstätten, Spielplätzen, sportlichen Einrichtungen und Dorfgemeinschaftshäusern war ein tiefer Einschnitt in unser privates und gesellschaftliches Leben.

Herzlichen Dank allen, die dafür gesorgt haben, dass dennoch ein Stück Normalität in unserer Ortschaft geblieben ist. Dank den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unseres Pflegeheims, welche die Versorgung der Bewohner und Bewohnerinnen abgesichert haben. Den Erzieherinnen unseres Kindergartens, dass die Betreuung der Kinder, zumindest in Notgruppen, immer gewährleistet war.

Dank an unsere Freiwillige Feuerwehr die auch im Jahr 2020 immer einsatzbereit war. Und auch ein Dankeschön an die Verantwortlichen unserer Kirchengemeinden, die dafür gesorgt haben, dass trotz Corona Gottesdienste stattgefunden haben.

Gleichwohl konnten im vergangenem Jahr in unserer Ortschaft aber auch einige Maßnahmen umgesetzt werden. Unter anderem wurde die Erschließung des Baugebietes "An der Steinfurt" abgeschlossen und die Neugestaltung der Bushaltestelle in Neubleicherode mit den dazugehörigen Straßenbaumaßnahmen konnte ebenfalls realisiert werden.

In diesem Jahr ist die Sanierung der Feldstraße und des Knickberges in Planung. Hier hat es ja, vor allem in Bezug auf die Abwasserentsorgung, Irritationen gegeben. Ich bin mir aber sicher, dass in Zusammenarbeit mit dem Abwasserzweckverband alle Probleme gelöst werden können.

Was uns dennoch weiterhin beschäftigt, ist die Frage, wie lange uns dieses Virus mit all seinen Auswirkungen noch begleiten wird. Die jetzt beginnenden Schutzimpfungen gegen das Coronavirus nähren die Hoffnung, dass die Pandemie bald überstanden ist.

Das Jahr 2021 wird mit neuen Aufgaben und Herausforderungen auf uns zukommen. Lassen Sie uns die anstehenden Aufgaben mit gegenseitiger Wertschätzung und Respekt, mit Engagement und Mut angehen und im Interesse und zum Wohl der Allgemeinheit umsetzen.

Mit diesem Ansatz und der Hoffnung auf Normalität, darf ich Ihnen, auch im Namen des Ortschaftsrates, ein gutes und erfolgreiches Jahr 2021 und vor allen Dingen Gesundheit wünschen.

Ich wünsche Ihnen von Herzen persönliches Wohlergehen und viel Glück im neuen Jahr.

Hermann Richardt Ortschaftsbürgermeister

Baumschnitt Neustadt - Frühjahr 2021

Liebe Einwohner und Einwohnerinnen aus Neustadt,

Für die Monate Januar und Februar sind im Gemeindebereich Neustadt mehrere Baumfällungen sowie Baumschnittmaßnahmen angedacht. Ausgeführt werden diese durch die Mitarbeiter des Bauhofes der Landgemeinde Am Ohmberg

Folgende Schwerpunkte stehen an (siehe Karte):



- Lindenplatz: Freistellen unserer Angerlinde. Der Slogan auf unseren Ortseingangsschilder kommt gar nicht zum Tragen "Schönste Angerlinde des Eichsfeld", denn man sieht sie gar nicht. Also wollen wir die angrenzenden Nadelbäume fällen und bei den Sträuchern Rückschnitte durchführen.
- Bei der Ortsbegehung wurde verstärkt Bruchgefahr festgestellt

Dabei handelt es sich um abgestorbene bzw. durch Sturm, hängende Äste im Kronenbereich. Hier kann Gefahr für Leib und Leben entstehen. Schneiden wollen wir im Bereich Friedhofseingang, Erdweg Festhalle in Richtung Wohngebiet Steinfurt und im Bereich Waldkapelle.

 Zum besseren Wandern soll auch der Weg auf der Heide in Richtung Warteberg freigeschnitten werden.

Warum wollen wir in den Monaten Januar und Februar schneiden?

Baumfällungen und Gehölzschnitt sind vom 01.03.-30.09. des Jahres nach § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes untersagt, z.B. Vogelbrut. Nur in Ausnahmefällen, z.B. wenn von Bäumen Gefahr für Leib und Leben ausgeht, sind solche Maßnahmen auch in der Vegetationsperiode erlaubt.

Für Bäume, Gehölze usw. auf öffentlichem Grund und Boden ist die Gemeinde, als Eigentümer, verantwortlich.

Anbei auch eine Historische Aufnahme der Neustädter Angerlinde. Wie man sieht, stand sie schön frei. Leider konnte ich nicht in Erfahrung bringen, aus welchem Jahr diese Aufnahme stammt. Bei Fragen bin ich unter der 0172-3480241 bzw. Hinter dem Dorf 13 zu erreichen.



Thomas Watterott Für den Ortschaftsrat Neustadt.

Neustadt, im Januar 2021

Baumfällmaßnahme im Zuge einer Baumaßnahme

Liebe Einwohner der Ortschaft Neustadt,

der Ortschaftsrat möchte euch kurzfristig über folgenden Sachverhalt berichten:

In unserer Ortschaft wird in diesem Jahr mit der Straßenbaumaßnahme Feldschlag/Knickberg begonnen bis in den Einmündungsbereich Hauptstraße. Im Zuge dieser Maßnahme müssen leider die 2 Linden, vor dem Grundstück, in der Hauptstraße 51 (alte Zigarrenfabrik) gefällt werden. Der Antrag dazu wurde durch den WAZ "Eichsfelder Kessel "aus 37355 Niederorschel gestellt. Die Fällung ist durch die Erneuerung der Abwasserleitung am Standort (Bürgersteig Hauptstraße) und der damit verbundenen unvermeidlichen Eingriffe in den Wurzelraum der Bäume begründet. Eine naturschutzrechtliche Genehmigung von Seiten des Landkreises Eichsfeld, Untere Naturschutzbehörde, vom 13.01.2021 liegt vor. Die Fällung ist vom 13.01.-28.02.2021 angedacht. Gemäß dem Bescheid müssen als Ausgleich 10 einheimische Laubbäume, in den nächsten 12 Monaten, gepflanzt werden. Dabei handelt es sich um: Hochstämme, Stammumfang 10-12 cm und 3 mal verpflanzt.

Der Ortschaftsrat ist für Anregungen dankbar:

- Welche Bäume wollen wir pflanzen? Möglich wären z.B. Traubeneiche, Sommerlinde oder Baumhasel.
- Wo wollen wir pflanzen?

Pflanzen können wir nur auf Gemeindeland. Nach unserer Meinung sind in der Baumschule, Park und Schulplatz die Flächen begrenzt. Gepflanzt werden soll im Herbst/Winter 2021.

Wir bitten um eure Meinung.

Kirchliche Nachrichten

Gottesdiensttermine im Pfarrbezirk Großbodungen

Samstag, 30. Januar
18:00 Uhr Wallrode
Sonntag, 31. Januar
09:30 Uhr Hauröden
11:00 Uhr Großbodungen
Samstag, 6. Februar

18:00 Uhr Haynrode
Sonntag, 7. Februar
09:30 Uhr Hauröden
11:00 Uhr Großbodungen

Samstag, 13. Februar 18:00 Uhr Hauröden Sonntag, 14. Februar 09:30 Uhr Wallrode

11:00 Uhr Großbodungen Samstag, 20. Februar

18:00 Uhr Großbodungen Sonntag, 21. Februar

09:30 Uhr Hauröden
11:00 Uhr Haynrode
Samstag, 27. Februar
18:00 Uhr Wallrode
Sonntag, 28. Februar
09:30 Uhr Hauröden

11:00 Uhr Großbodungen

Katholische Pfarrgemeinde "St. Marien" Bischofferode

Sonntag 31.01.21 4. Sonntag im Jahreskreis

18:00 Uhr Holungen, Samstag Vorabendmesse, mit Seg-

nung der Erstkommunionkerzen

09:00 Uhr Neustadt, Heilige Messe

10:30 Uhr Bischofferode, Hochamt, mit Segnung der Esrt-

kommunionkerzen

Sonntag 07.02.21 5. Sonntag im Jahreskreis

18:00 Uhr Neustadt, Samstag Vorabendmesse

09:00 Uhr Holungen, Heilige Messe 10:30 Uhr Bischofferode, Hochamt

Sonntag 14.02.21 6. Sonntag im Jahreskreis

18:00 Uhr Holungen, Samstag Vorabendmesse

09:00 Uhr Neustadt, Heilige Messe
10:30 Uhr Bischofferode, Hochamt

Mittwoch 17.02.21 Aschermittwoch
19:00 Uhr Bischofferode, Heilige Messe

Sonntag 21.02.21 1. Fastensonntag

18:00 Uhr Neustadt, Samstag Vorabendmesse

09:00 Uhr Holungen, Heilige Messe 10:30 Uhr Bischofferode, Hochamt

Die Teilnahme am Gottesdienst geschieht auf eigene Gefahr. Während des gesamten Gottesdienstes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Hinweis Pfarrbüro: aufgrund der aktuellen Situation bitte nur in dringenden Angelegenheiten aufsuchen und sich vorher telefonisch dazu anmelden. In anderen Angelegenheiten nehme Sie bitte Kontakt per Telefon oder Email auf. Vielen Dank.

Weitere Termine:

Sternsingen 2021: inform Segenspakete im nächsten Pfarrbrief

Unsere Internetseite www.sankt-marien-bischofferode.de

** Änderungen vorbehalten. Bitte auf aktuelle Vermeldungen achten **

Informationen des Landkreises Eichsfeld

Stallpflicht für Geflügel im gesamten Landkreis Eichsfeld!

Seit Ende Oktober 2020 grassiert an Deutschlands Küste die Geflügelpest unter Wildvögeln (vor allem Enten/Gänse). Ausbrüche in Geflügelhaltungen waren und sind die Folge.

Nun wurde die Seuche auch in einem Hausgeflügelbestand im Landkreis Nordhausen festgestellt. In der Folge ergibt sich die Notwendigkeit einer flächendeckenden Aufstallung von Geflügel für den Landkreis Eichsfeld zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung. Die entsprechende Allgemeinverfügung wurde durch das Veterinäramt erlassen und am 08.01.2020 im Amtsblatt Nr. 03 für den Landkreis Eichsfeld veröffentlicht. Die Stallpflicht für Geflügel aller Art gilt bis auf Widerruf.

Das Veterinäramt weist darauf hin, dass sämtliches Geflügel grundsätzlich in geschlossenen Ställen zu halten ist. Sollte dies nicht möglich sein, kann der Schutz auch unter einer Vorrichtung geschehen, welche oben aus einer überstehenden, flüssigkeitsdichten Abdeckung und an den Seiten aus einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Begrenzung besteht. Eine obere Abdeckung aus durchlässigem Netz ist nicht zulässig, da der Kontakt mit Ausscheidungen von Wildvögeln damit nicht verhindert wird! Es ist zwingend eine flüssigkeitsdichte Folie o. ä. zu verwenden. Futter und Wasser ist in geschlossenen Ställen aufzustellen.

Entsprechende Kontrollen werden durch das Veterinäramt durchgeführt!

Älle Geflügelhalter im Landkreis Eichsfeld, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben zudem die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinäramt unter 03606 650-3901 oder per E-Mail veterinaeramt@kreis-eic.de anzuzeigen.

Informationen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel"

Bereitschaftsdienst



WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND
"EICHSFELDER KESSEL"

Breitenworbiser Straße 1 37355 Niederorschel Kontakt:

Telefon (03 60 76) 569-0 Fax: (03 60 76) 569-32 E-Mail: service@waz-ek.de Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Mo 13:30 - 15:30 Uhr Di + Fr 09:30 - 11:45 Uhr

Do 09:30 - 11:45 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr

Bereitschaftsdienst:

bei Verhinderung:

Rettungsleitstelle, Landkreis Eichsfeld: 03606 / 50 66 780

Ortsnetzspülungen:

15.02.2021 - 19.02.2021 Neustadt, Neubleicherode, Hauröden

(Änderungen vorbehalten, genauere Infos über www.waz-ek.de möglich).

Ihr Wasserver- und Abwasserentsorger

Wissenswertes

Information des Eichsfeld Klinikums

Geburtsort Heiligenstadt

Über 700 Geburten im Eichsfeld Klinikum

Heiligenstadt. Im Eichsfeld Klinikum wurden 2020 insgesamt 714 Kinder geboren. Nach der bisher steigenden Geburtenzahl ist im Corona-Jahr 2020 damit erstmalig wieder ein Geburtenrückgang im Eichsfeld Klinikum zu verzeichnen. Die meisten Geburten entfielen dabei auf den Sommer. Geburtenstärkster Monat war der Juli mit 76 Geburten.

Die beliebtesten Jungennamen in 2020 waren Paul, Noah, Matteo und Jonas, bei den Mädchennamen erfreuten sich Ella, Charlotte, Emma und Anni großer Beliebtheit. Erblickten 2019 noch mehr Mädchen als Jungen das Licht der Welt, so waren es im vergangenen Jahr mehr Jungen: 387 Jungen und 327 Mädchen. Dieser Trend setzt sich aktuell auch in diesem Jahr fort: In den ersten Tagen des neuen Jahres sind bereits 8 Kinder geboren - davon sind die Jungen deutlich in der Überzahl: sieben kleine Jungen und ein Mädchen erblickten bisher in Heiligenstadt das Licht der Welt.

Werdende Eltern hatten vergangenes Jahr mit einer Reihe von coronabedingten Einschränkungen zu kämpfen, die die Begleitung der Schwangerschaft betreffen. Bis auf weiteres entfallen noch die Eltern-Informationsabende, die Besichtigung der Entbindungsräume und der Wochenstation ist im Rahmen der präpartalen Sprechstunde und der Hebammensprechstunden möglich. Die bisher an den Informationsabend gekoppelte Kreißsaalführung muss ebenfalls weiter entfallen.

Das Team unter der Leitung von Chefärztin Dr. Annegret Kiefer und Oberärztin Dr. Daniela Schulz informiert ebenfalls im Rahmen der präpartalen Sprechstunde über die familien- und frauenfreundliche Geburt im Eichsfeld Klinikum und steht für Fragen und Auskünfte hier direkt zur Verfügung. Kiefer informiert zugleich zu den Einschränkungen für den werdenen Vater oder Bezugspersonen: "Der werdende Vater und andere Bezugspersonen gelten als Besucher und soll während des gesamten Aufenthaltes im Eichsfeld Klinikum eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Für die Väter oder Bezugspersonen ermöglichen wir während der gesamten Coronazeit den Zugang zur Geburtshilfe und die Anwesenheit während der Geburt. Wir halten dies für eine unerlässliche Unterstützung für Mutter und Kind. Es besteht eine Beschränkung auf eine begleitende Person für die Kreißende." Nach der Entbindung treffen die aktuellen Besuchszeiten des Eichsfeld Klinikums zu.

Sekretariat Geburtshilfe - Telefon: 03606 76-2260 Kreißsaal - Telefon: 03606 76-2251

nen in diesem Jahr wieder mit steigenden Babyzahlen."

Beständig aufwärts - in den vergangenen Jahren stieg die Zahl der Babys, die im Eichsfeld Klinikum zur Welt gekommen sind: 2019: 832 Kinder, 2018: 800 Kinder, 2017: 717 Kinder. Dr. Annegret Kiefer blickt zuversichtlich in die Zukunft: "Wir rech-

Hintergrund:

Im Eichsfeld Klinikum sind Frauen- und Kinderklinik unter einem Dach. Beide Abteilungen bilden gemeinsam einen perinatalen Schwerpunkt (Level III), der die Behandlung und Entbindung schwangerer Frauen ab der 32. Woche erlaubt. Die Vorteile für Mutter und Frühgeborenes liegen auf der Hand: Alle an der Geburt beteiligten Fachdisziplinen - von der Geburtshilfe über die Anästhesie (Narkosemedizin) bis zur Neonatologie (Neugeborenen-Heilkunde) arbeiten zusammen. Damit bietet das Eichsfeld Klinikum Neugeborenen und insbesondere zu früh geborenen Babys und ihren Müttern ein höchstmögliches Maß an Sicherheit.

Tipps, Termine

Termin Januar 2021, Natur-Erlebniszentrum Gut Herbigshagen

+++ Veranstaltungstermine abhängig von aktuellen gesetzlichen Vorgaben +++ Infos unter https://www.sielmann-stiftung.de/veranstaltungen/ +++

Samstag, 30. Januar 2021, 10:00 - 16:00 Uhr **Basiskurs Obstbaumschnitt**

Nur wenn die Obstbäume jedes Jahr ausgelichtet werden, tragen sie saftige Früchte und bleiben gesund. Beim Schneiden entfernt man gleichzeitig lästige Schädlinge und Pilzsporen, die sonst in den Ästen und Zweigen überwintern. Aber Vorsicht: Wer die Früchte seiner Arbeit wirklich genießen will, sollte nicht einfach drauf losschneiden. Besser, man kennt einige Regeln für den Obstbaumschnitt. Denn ein ungeschnittener Baum ist auf jeden Fall besser als ein Baum, der falsch geschnitten wird. Pflanz-, Erziehungsschnitt und Instandhaltungsschnitt sowie die Wahl des richtigen Zeitpunktes sind die Grundlage des Obstbaumschnitts, um eine möglichst lange Ertragszeit und gute Ernten zu gewährleisten.

Eigene Werkzeuge können mitgebracht werden. Bitte an wetterfeste und strapazierfähige Kleidung denken. Treffpunkt Hofbrunnen Gut Herbigshagen. 30,00 €/Person.



Anmeldung und Information: Heinz Sielmann Natur-Erlebniszentrum, Gut Herbigshagen, 37115 Duderstadt, Tel. 05527 914-208, besucherservice@sielmann-stiftung.de

Termine Februar 2021, Natur-Erlebniszentrum Gut Herbigshagen

+++ Veranstaltungstermine abhängig von aktuellen gesetzlichen Vorgaben +++ Infos unter https://www.sielmann-stiftung.de/veranstaltungen/ +++

Samstag, 30. Januar, 10:00 - 16:00 Uhr **Basiskurs Obstbaumschnitt**

Eigene Werkzeuge können mitgebracht werden. Bitte an wetterfeste und strapazierfähige Kleidung denken. Treffpunkt Hofbrunnen Gut Herbigshagen. 30,00 €/Person.

Montag, 1. und Dienstag 2. Februar, Montag 8. und Dienstag 9. Februar, jeweils 14:30 - 16:00 Uhr Damwildfütterungen



Alle Interessenten sollten warme und wetterfeste Kleidung tragen. Futter für das Damwild braucht nicht mitgebracht zu werden. Bei Starkregen oder Sturmwarnung fällt die Veranstaltung aus. Treffpunkt Besucherparkplatz am Damwildgatter; Kinder bis 12 Jahre 3,00 €, Erwachsene 4,00 €.

Freitag, 12. und 19. Februar, jeweils 14:00 - 16:00 Uhr

Animal Trekking" - Winterwanderung mit den Gut Herbigshagener Eseln

Rucksackverpflegung und wetterangemessene Kleidung wird empfohlen. Bei Starkregen oder Sturmwarnung fällt die Veranstaltung aus. Treffpunkt Hofbrunnen Gut Herbigshagen. Kinder 3,50 €, Erwachsene 5,00 €.



Samstag, 20. Februar, 10:00 - 16:00 Uhr Aufbaukurs Obstbaum- und Gehölzschnitt

Eigene Werkzeuge können mitgebracht werden. Bitte an wetterfeste und strapazierfähige Kleidung denken. Treffpunkt Hofbrunnen Gut Herbigshagen; 30,00 €/Person.

Anmeldung und Information: Heinz Sielmann Natur-Erlebniszentrum, Gut Herbigshagen, 37115 Duderstadt, Tel. 05527 914-208, besucherservice@sielmann-stiftung.de



MEDIEN Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Am Ohmberg

Herausgeber: Gemeinde Am Ohmberg, Großbodungen, Fleckenstraße 49, 37345 Am Ohmberg, Tel.: 036077/9390-0, Fax: 036077/9390-29, E-Mail: info@lg-am-ohmberg.de, Internet: www.lg-am-ohmberg.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36

Verantwortlich für den Amtlichen Textteil: Bürgermeister der Gemeinde Am Ohmberg, Ansprechpartnerin: Frau Müller, Tel.: 036077/9390-15, E-Mail: mueller@lg-

Verantwortlich für den Nichtamtlichen Textteil: LINUS WITTICH Medien KG, Il-

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170

4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt, erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten: Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Am Ohmberg verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag (siehe oben) bestellt und bezogen werden. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/ oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.